

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 22/1 (1995)

DOI: 10.11588/fr.1995.1.59279

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

parenté (XV.32), au rapt (XV.83) et, après saint Augustin, au mariage des infidèles (XII.76–86). Comme pour Rufin, la question majeure est l'opposition entre Gratien et Pierre Lombard: la position de l'«ecclesia Gallicana» est nettement préférée à celle de l'«ecclesia transalpina» et de quelques bolonais; le »pactum conjugale« suffit au »plenum et perfectum matrimonium« (XII.36).

Dans son dernier paragraphe, la somme se recommande d'Horace et de son »sermo pedestris«: elle n'a d'autre objet que de mettre de la clarté dans les »ambages« de Gratien; elle a parfois corrigé, ajouté ou retranché, pour retrouver le sens véritable des conciles, des décrets, des décrétales ou des Pères, pour les mettre à la portée du lecteur.

L'introduction générale fera l'objet d'un tome V dont la publication est annoncée; elle sera le couronnement nécessaire d'une édition dont on ne peut que redire les mérites (cf. Francia 16/1, 1989, p.280). Les notes critiques, l'indication presque pour chaque phrase de la source utilisée témoignent de la maîtrise et de l'érudition des éditeurs qui appellent l'admiration et le respect.

Paul OURLIAC, Toulouse

Rudolf WEIGAND, *Die Glossen zum Dekret Gratians. Studien zu den frühen Glossen und Glossenkompositionen, Teil 1–4*, Rom (Libreria Ateneo Salesiano) 1991, 2 Bde., XXIV–1042 S. (*Studia Gratiana post octava decreti saecularia Collectanea historiae iuris canonici*, 25, 26).

Nachdem Gratians *Concordia discordantium canonum*, das Dekret, schon gegen die Mitte des 12. Jhs. schnell zur allgemein anerkannten Grundlage der Schule geworden war, unterzog man es ebenso rasch der Bearbeitung und Interpretation. Deren Spuren manifestierten sich zunächst in Rand- oder Interlinearglossen zu einzelnen Stellen des Dekretes, später dann auch in zusammenhängenden Erklärungen zu seinem Text, den sog. Apparaten. Dabei handelt es sich sowohl um anonym gebliebene Glossen und Apparate als auch um solche, die sich entweder bestimmten Autorennamen oder wenigstens festen Anfangsbuchstaben zuordnen lassen. Sie umfassen die gesamte Zeit der Dekretisten bis hin zur *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus (1210–1217). Schon 1937 hatte Stephan Kuttner in seinem »Repertorium der Kanonistik« hervorgehoben, »bei der Betrachtung der überreichen Fülle von Dekrethandschriften, deren Blattränder Glossenmassen der Dekretistengeneration vor Johannes Teutonicus enthalten«, ergebe sich »eine solche Vielfalt des Materials und der Formen seiner Überlieferung«, daß »eine Ordnung zunächst fast unmöglich erscheint«. Es erübrigt sich deshalb der Hinweis darauf, daß die Ermittlung und Erforschung der Dekretglossen zu den mühsamsten Arbeiten der Quellenkritik zählen und das hier anzuzeigende Werk, obwohl es erst als ein Anfang zu verstehen ist, nichts Geringeres verspricht, als vor allem mit Hilfe von Computerprogrammen erste Ergebnisse für eine immens große Überlieferung zu gewinnen, die bislang noch der umfassenden Untersuchung harrete.

Das Werk ist in vier umfangreiche Teile aufgegliedert, denen eine Einführung (S. XI–XIX) mit einer Erläuterung von »Präsentationsproblemen« und eine Handschriftenliste mit den verwendeten Siglen (S. XXI–XXIV) vorangehen. Dabei erwähnt Verf., daß er bei den Computerprogrammen auf die Erfahrungen von Gero Dolezalek zurückgreifen konnte. Teil I enthält Glossen zu ausgewählten Stellen des Dekrets (S. 1–392). W. hat nämlich an sechs besonderen Dekretstellen, denen er seit längerem seine Aufmerksamkeit zugewandt und denen er schon mehrere Vorarbeiten gewidmet hatte, den Versuch unternommen, die schier unübersehbare Masse der überlieferten Glossen zu erfassen und ihre Entstehungsgeschichte aufzuhellen. Es sind dies die Glossen zu: D. 11 pr. – c. 6 sowie D. 12 pr. – c. 6 (Gewohnheitsrecht); C. 1 q. 3 c. 4, 13–15 (betr. das Verbot, Altäre und Präbenden zu verkaufen, sowie Zehnten und Oblationen an Laien auszutun oder zu verkaufen); C. 27 q. 2 pr. – c. 11 (Eherecht); C. 30 q. 4

(Problem der *compaternitas*); De consecratione D. 4 c. 1–5 (Wirkung der Taufe). Die Glossen werden zunächst von 1 bis 1925 durchgezählt. Die trotz prinzipieller Wortgleichheit auftretenden kleineren Varianten zu einer Glosse werden jedoch dabei mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f zu einer entsprechenden Ordnungszahl eigens erfaßt und ausgeworfen (z. B. No. 454a–d). Bei unterschiedlichen Glossenschichten in einer Handschrift wird dagegen zur Ordnungszahl noch eine weitere Zahl hinzugefügt (z. B. No. 466.1 und 466.2). Allein dabei gelangte W. tatsächlich zu der beachtlichen Zahl von weit mehr als 2000 Glossentexten. Teil II umfaßt eine Auswertung zunächst nach anonym überlieferten Glossenkompositionen (S. 393–568), bei der W. mit Hilfe von Computerausdrucken gesicherte Anhaltspunkte für die Entstehungsgeschichte von insgesamt 14 solcher Glossenkompositionen ermittelt<sup>1</sup>. Dabei kann in diesem Rahmen nur auf wenige wichtige Ergebnisse hingewiesen werden. So fallen nicht nur das deutliche Vorherrschen der bolognesischen Glossen, sondern vor allem die dominierende Bedeutung des Apparates *Ordinaturus Magister* für die Überlieferung besonders auf, von »dem man – nach Ws. Urteil – vorläufig nicht mehr ... sagen kann, als daß er der Schule Huguccios entstammt« (S. 562). Teil III ist der Untersuchung solcher Glossen vorbehalten, die einzelnen Autoren zugeordnet werden können oder auch bestimmten Autorennamen zugeschrieben worden sind (S. 569–660). Die Reihe umfaßt 31 Namen oder Siglen; sie reicht von Paucapalea bis Johannes von Tynemouth, einem Vertreter der anglonormannischen Schule am Ende des 12. Jahrhunderts. Gerade für diesen Bereich haben gelegentlich Untersuchungen der Glossen auch erst zur Sicherheit bei bestimmten Zuschreibungen geführt. So hat W. selber Dekretglossen des Guibert von Bornado als das Werk jenes Mannes sichern können, der am Hofe Kaiser Friedrichs I. als iudex nachgewiesen werden kann<sup>2</sup>. Ebenso hat André Gouron vor wenigen Jahren den *Cardinalis* bestimmter Dekretglossen mit Raimundus de Arenis, Kardinaldiakon von S. Maria in Via lata, identifizieren können<sup>3</sup>. Dies erlaubte zugleich, diesen Kanonisten ein wenig näher kennenzulernen, der schon deshalb Beachtung verdient, weil er wahrscheinlich Gratian noch persönlich gekannt hat. Von besonderem Wert dürfte jedoch Teil IV sein, der künftigen Erforschern eine dem Forschungsgegenstand angemessene und dankenswert ausführliche Handschriftenbeschreibung bietet (S. 661–1004). In seinem Repertorium von 1937 hatte Kuttner bereits 145 Handschriften mit Dekretglossen erwähnt. Im vorliegenden Werk ist ihre Zahl inzwischen auf 213 angewachsen. Das Werk wird zusätzlich noch durch folgende Anhänge bereichert: Ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur (S. 1004–1008), ein Anhang I mit Beispielen einiger Computer-Ausdrucke (S. 1009–1019), ein Anhang II, der die Übernahme von Glossen des Apparats *Ordinaturus Magister* aus Teil I sowohl in die *Glossa Palatina* als auch in die *Glossa Ordinaria* aufzeigt (S. 1020–1023). Das Buch wird beschlossen durch Indizes: Ein Index betrifft die Autoren, Siglen, Glossenkompositionen und -apparate (S. 1025–1028). Es folgen ein Register der glossierten Dekretstellen (S. 1029–1034), eine Liste der zitierten Dekretalen (S. 1035) sowie ein Handschriftenverzeichnis (S. 1036–1042).

1 Vgl. dazu schon früher Rudolf WEIGAND, Frühe Glossenkompositionen zum Dekret Gratians und der Apparat »Ordinaturus magister«, in: Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law, Berkeley, California, 28 July–2 August 1980, ed. by Stephan KUTTNER and Kenneth PENNINGTON, Città del Vaticano 1985 (Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia, 7), S. 29–39.

2 Vgl. Rudolf WEIGAND, Romanisierungstendenzen im frühen kanonischen Recht, in: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanon. Abt. 69 (1983) S. 201–249, ebd. 201–209; zu Guibert von Bornado jetzt auch Heinrich APPELT, in: MGH, Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10/5, Hannover 1990, S. 5–6.

3 Vgl. André GOURON, Le cardinal Raymond des Arènes: Cardinalis?, in: Études offerts à Jean Gaudemet I, Revue de droit canonique 28 (1978) S. 180–192; jetzt auch in: DERS., La science du droit dans le Midi de la France au Moyen Age, London 1984 (Collected Studies Series, 196) No. 12 (mit derselben Seitenzählung).

An eine auch nur annähernde Auswertung des umfangreichen Materials kann in diesem Rahmen nicht gedacht werden. Ganz willkürlich sei hier nur der Hinweis auf die Erklärungsversuche der Glossatoren in ihren Glossen zu C. 1 q. 3 c. 4 herausgegriffen, bei denen zahlreiche Interpretationen zur *redemptio altarium* angeboten werden, die einen gerade in *Gallia* anzutreffenden Auswuchs bei der Verleihung von Niederkirchen durch Bischöfe beleuchten sollten. Zuweilen wird dabei sichtbar, daß die Glossatoren offenbar schon Mühe mit der Erklärung eines Textes hatten, der sich gegen Praktiken richtete, die zwar noch im ausgehenden 11. Jh. aktuell gewesen, inzwischen aber längst von den Bischöfen aufgegeben worden waren.

Wahrscheinlich werden einige der hier vorgetragenen Ergebnisse noch Korrekturen erfahren. Dennoch dürfte unzweifelhaft sein, daß W. mit seinem Werk der weiteren Erforschung der Dekretistik eine Pionierarbeit zur Verfügung gestellt hat, deren Arbeitsleistungen allein jedem Benutzer größte Hochachtung abnötigt. Jede künftige Arbeit zu den Dekretglossen wird von dem hier Gebotenen auszugehen haben. Es bleibt deshalb zu hoffen, daß dem hier vorgelegten Werk nicht nur weitere Beiträge Ws. zur Erforschung der Dekretglossen folgen mögen, sondern zugleich auch von ihm reiche Anregungen für andere Forscher ausgehen, sich mit dieser Materie zu beschäftigen.

Ludwig FALKENSTEIN, Aachen

Jacques NAZET, *Les chapitres de chanoines séculiers en Hainaut du XII<sup>e</sup> au début du XV<sup>e</sup> siècle*, s.l. [Bruxelles] (Académie Royale de Belgique) 1993, 396 p., carte et 16 pl. (Mémoire de la Classe des Lettres).

Jacques Nazet, section head in the Royal and State Archives of Belgium, and director of the 'dépôt' of Tournai, has produced the first comprehensive study of collegiate chapters of secular canons in a medieval principality, the county of Hainaut. Doctor of Philosophy and Letters from the Free University of Brussels, where he is 'assistant-chargé d'exercices' in medieval history, he has published extensively on Hainaut, including such documentary work as his *Inventaire des archives du chapitre et de la paroisse de Saint-Vincent de Soignies*, on which he draws significantly in the present book.

In his Introduction Nazet justifies this focus on a lay principality, because of the preponderant role of the count of Hainaut in four of the eight chapters under study. The need for his study is clear: not only is there no existing synthesis on this scale, topically or geographically (Charles Dereine's works being partial to the communities of regular canons<sup>1</sup>), but there are virtually no complete and reliable monographs on any of the eight; even his own articles are limited in scope<sup>2</sup>. His concerns are not with the chapters' temporalities, but with the roles of the canons within the chapter (beginning with Chapter 4 of Part I), their function in the wider society (Part II), and their relations with the lay world (Part III).

The early chapters describe the organization and electoral procedures of the eight churches and their officers. In practice, the patrons were the collators of dignities and prebends, directly or indirectly, as at St-Germain de Mons, where, because the chapter provided the necessary sacramental service to the nearby abbey of Ste-Waudru (with its mixed membership of men and women), the count of Hainaut named the provost for both churches. However, at Notre-Dame of Antoing the abbot of Lobbes was forced to share collations with the chapter after the dispute of 1152. Only at Mons did the provost remain the sole spiritual and temporal

1 Like a recent work, necessarily omitted from Nazet's bibliography: Jean CHATILLON, *Le mouvement canonial au moyen âge: Réforme de l'Eglise, spiritualité et culture*, ed. Patrice Sicard (Bibliotheca Victoria, 3), Paris, Turnhout (Brepols) 1992, 488 p.

2 One wonders whether the fact that two of the three established in towns (Valenciennes and Maubeuge) are in present-day France may explain the neglect of Hainaut.